

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/9/27 98/17/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1999

Index

E1E

E3L E09301000

E6j

L74005 Fremdenverkehr Tourismus Salzburg

10/07 Verwaltungsgerichtshof

59/04 EU - EWR

Norm

11992E177 EGV Art177;

11997E234 EG Art234;

31977L0388 Umsatzsteuer-RL 06te Art33 Abs1;

61997CJ0338 Erna Pelzl VORAB;

FremdenverkehrsG Slbg 1985 §2;

FremdenverkehrsG Slbg 1985 §30;

FremdenverkehrsG Slbg 1985 §32;

FremdenverkehrsG Slbg 1985 §35;

FremdenverkehrsG Slbg 1985 §39;

FremdenverkehrsG Slbg 1985 §43;

VwGG §38a;

Rechtssatz

Handelt es sich bei den Tourismusabgaben nicht um Verbrauchsteuern, sondern um Abgaben auf die Tätigkeit der Unternehmen, die vom Tourismus betroffen sind (Hinweis Urteil des EuGH vom 8.6.1999 in den verbundenen Rechtssachen C-338/97, C-344/97 und C-390/97, Pelzl ua, Wiener Städtische Allgemeine Versicherungs AG ua und STUAG Bau-Aktiengesellschaft), kann ihnen auch im Zusammenwirken mit anderen Abgaben (Anzeigenabgaben, Ankündigungsabgaben, Getränkesteuer, Fremdenverkehrsabgaben, Kammerumlagen, Vergnügungssteuern, etc), mögen diese umsatzsteuerähnlich sein oder nicht, keinesfalls der Charakter einer zweiten Umsatzsteuer zukommen.

Gerichtsscheidung

EuGH 697J0338 Erna Pelzl VORAB;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998170115.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at